

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VII/8- 505/25-1956. 19. Juni 1956

Betrifft: Landtagsvorlage.  
Gesetz, betreffend die Novellierung  
des N.ö.Gemeindeärztegesetzes.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 20. JUNI 1956

Zl.: 291 *Gemeins. Gem. d. f.*  
*Dr. Kaufm* Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Durch den Gesetzesbeschluss des n.ö.Landtages vom 20. Dezember 1955, Zl. Ltg.187 über die Abänderung des Gesetzes betreffend die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte in Niederösterreich vom 23. März 1932, LGBL.Nr.87, in der Fassung der Gesetze vom 11. Juli 1933, LGBL.Nr.210, vom 23. März 1948, LGBL.Nr.9, und vom 5. Juli 1951, LGBL.Nr.36, sollte das n.ö.Gemeindeärztegesetz zum 4. Mal novelliert werden. Jedoch wurde dieser Gesetzesbeschluss laut Note des Bundeskanzleramtes Zl. 43.148-2a/56 vom 17. Februar 1956 von der Bundesregierung gemäss Art.98 des Bundes-Verfassungsgesetzes beeinsprucht.

Die vorerwähnte Note gibt als Einspruchsgründe an:

1. Der Abs.7 des neuen § 19 (Z.12 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses) enthält im letzten Satz eine mit Art.18, Abs.2 des B.-VG. unvereinbare Verordnungsermächtigung. In dieser Bestimmung wird nämlich die Landesregierung ermächtigt, die Höhe bestimmter Arten von Nebenbezügen der Gemeindeärzte im Verordnungswege zu regeln, ohne dass bestimmt wäre, nach welchen Richtlinien bei dieser Regelung vorzugehen ist.
2. Auch der Abs.2 des neuen § 21 (Z.14 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses) enthält eine mit Art.18, Abs.2 des B.-VG. unvereinbare Verordnungsermächtigung. Diese Bestimmung sieht nämlich vor, dass der Zeitpunkt der "Anmeldung" der Gemeindeärzte und ihrer versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur Einbeziehung in die Krankenversicherung der Bun-

desangestellten durch eine Verordnung der Landesregierung bestimmt wird, ohne dass die Frage der Wahl dieses Zeitpunktes irgendwie geregelt wäre.

3. § 53, Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses enthält eine Ermächtigung an die Landesregierung, den auf die Ortsgemeinde entfallenden Anteil an den Dienstbezügen und den Pensionsbeiträgen aus den Steueranteilen der betreffenden Ortsgemeinden an den Pensionsfonds in zwölf Monatsraten unmittelbar zu überweisen.

Unter den "Steueranteilen" sind offenbar die "Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben" zu verstehen. Hinsichtlich dieser Ertragsanteile verfügt erstmalig die Finanzausgleichsnovelle 1955, BGBl. Nr. 9, und nunmehr in wörtlicher Uebereinstimmung mit ihr das Finanzausgleichsgesetz 1956, BGBl. Nr. 153/1955, im § 7, Abs. 2, dass die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile den Ländern spätestens zum 20. des Monats, für den sie gebühren, überwiesen werden müssen. Diese Gesetzesbestimmung legt aber auch den Ländern eine entsprechende Verpflichtung gegenüber den Gemeinden auf. Es haben nämlich die Länder ihrerseits die den Gemeinden gebührenden Anteile an diese bis spätestens zum 10. jenes Monats zu überweisen, der dem Monat nachfolgt, in welchem sie selbst die Anteile seitens des Bundes empfangen haben. Diese Bestimmung kann nicht anders als dahin verstanden werden, dass die Gemeindeertragsanteile ungeschmälert bzw. nur um die bundesgesetzlich erlaubten Einbehaltungen ( 25 v.H. für die Gewährung von Bedarfszuweisungen gemäss

§ 6 Finanzausgleichsgesetz) geschmälert, den Gemeinden zur Auszahlung gebracht werden. Dagegen verstösst der oben bezogene § 53 Abs.3 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, weshalb er sich als verfassungswidrig erweist.

Darüber hinaus verstösst der vorliegende Gesetzesbeschluss aber auch gegen § 16 Abs.2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.,Nr.45. Die vorgesehene Ueberweisung an den Pensionsfonds der n.ö.Gemeindeärzte hat nämlich die Einbehaltung von Gemeindeertragsanteilen zur Voraussetzung. Diese Einbehaltung<sup>aber</sup> stellt sich als eine auf Landesgesetz beruhende Zwangsvollstreckung besonderer Art dar, die sich gegen den Anspruch der betroffenen Gemeinde auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wendet. Eine Zwangsvollstreckung auf solche Ansprüche findet nach der vorstehend genannten Verfassungsbestimmung jedoch nicht statt.

Schliesslich ist noch zu bedenken, dass die gegenständliche Massnahme auch aus dem Grunde bedenklich ist, weil sie keine Rücksicht auf die Kreditfähigkeit der Gemeinden und deren Gläubiger nimmt. Nicht wenige Gemeinden haben nämlich mit ausdrücklicher Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen ihre Eingänge an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Zuge von Darlehensaufnahmen den Kredit gewährenden Geldinstituten als Sicherstellung zur Verfügung gestellt, wobei eine bestimmte Rangordnung besteht, wenn mehrere Gläubiger sich auf die angegebene Weise die Sicherung ihrer Darlehensverzinsung und -rückzahlung haben einräumen lassen. Die Störung dieser rechtlichen Beziehungen durch Anwendung der gegenständlichen Zwangseinbe-

haltung wäre nicht nur geeignet, in den aufgezeigten Fällen die wohlerworbenen Rechte der Geldinstitute zu verletzen, sondern insbesondere die künftige Kreditfähigkeit vor allem der kleineren Gemeinden zu erschüttern. Diese aber kann - als mit den zu wahrenen Bundesinteressen unvereinbar - seitens des Bundes nicht widerspruchslos hingenommen werden."

In der beeinspruchten Novelle war auch die Einbeziehung der n.ö. Gemeindeärzte in die Krankenversicherung der Bundesangestellten vorgesehen. Dieses Vorhaben ist seinem

Grunde nach zwar nicht verfassungswidrig, jedoch wie in der Note des Bundeskanzleramtes richtigerweise angeführt, auf Grund der derzeit, diesbezüglichen ~~geltenden~~ geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen, undurchführbar. Das Bundeskanzleramt hat hiezu bemerkt:

Gemäss § 1a Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 in der Fassung des § 487 Abs.1 ASVG. können in die Krankenversicherung der Bundesangestellten unter den für die Versicherungspflicht der Bundesangestellten geltenden Voraussetzungen durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung einbezogen werden die Angestellten

- a) der Länder, der Bundeshauptstadt Wien, der Städte mit eigenem Statut und aller übrigen Gemeinden;
- b) der der bundes-oder landesgesetzlichen Regelung unterliegenden Kammern (mit Ausnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte);
- c) anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wenn ihre Bezüge sowie ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse unmittelbar oder mittelbar mindestens zur Hälfte von einem oder mehreren Ländern bestritten werden.

Die Einbeziehung in die Versicherung muss gemäss § 1a Abs.2 BKVG. 1937 für den betreffenden Dienstgeber den gesamten im § 1a Abs.1 BKVG.1937 genannten Personenkreis umfassen, lediglich die Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen können länderweise für sich in die Versicherung einbezogen werden. Die Einbeziehung in die Versicherung wird auf Antrag des betreffenden Dienstgebers ausgesprochen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluss sieht vor, dass die Landesregierung die Versicherung aller Gemeindeärzte des Dienst- und Ruhestandes sowie deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen für den Krankheitsfall bei der Krankenversicherung der Bundesangestellten zu erwirken hat. Eine solche Einbeziehung aller Gemeindeärzte in die Krankenversicherung der Bundesangestellten, die von der Landesregierung - offenbar in Form eines Antrages auf Einbeziehung - zu erwirken wäre, ist jedoch nach der geltenden Rechtslage aus zweierlei Gründen nicht möglich. Erstens ist der Antrag auf Einbeziehung in die Krankenversicherung der Bundesangestellten gemäss § 1a Abs.3 BKVG.1937 vom Dienstgeber zu stellen. Dienstgeber der Gemeindeärzte ist aber nicht das Land, sondern gemäss § 10 des n.ö.Gemeindeärztegesetzes die Sanitätsgemeinde bzw. bei Vereinigung mehrerer Gemeinden die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Sanitätsgemeindegruppe. Der Antrag wäre daher von diesen Körperschaften zu stellen. Zweitens muss eine Einbeziehung in die Krankenversicherung gemäss § 1a Abs.2 BKVG. 1937 für den betreffenden Dienstgeber den gesamten im § 1a Abs.1 BKVG.1937 genannten Personenkreis umfassen, das heisst im Falle der Antragstellung durch eine Gemeinde müssen sämtliche Gemeindebeamten dieser Gemeinde in die Krankenversicherung einbezogen werden. Von dieser Regel sieht das Gesetz, wie bereits erwähnt, eine Ausnahme nur bezüglich der Lehrpersonen vor. Es ist daher nicht möglich, nur einzelne Beamtensategorien, wie etwa nur die Gemeindeärzte, in die Versicherung einbeziehen. Soweit es sich jedoch um Gemeindeärzte handelt, die zu einer Sanitätsge-

meindegruppe in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ist eine Einbeziehung nach der geltenden Rechtslage überhaupt nicht möglich, da das BKVG.1937 im § 1a Abs.1 lit.c für die Angestellten "anderer öffentlich-rechtlichen Körperschaften"- die Sanitätsgemeindegruppen müssen wohl diesem Begriff subsumiert werden - als weitere Voraussetzung verlangt, dass ihre Bezüge sowie ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse unmittelbar oder mittelbar mindestens zur Hälfte dauernd von einem Land bestritten werden. Diese Voraussetzung wird im gegenständlichen Fall nicht erfüllt, da das Land gemäss § 47 Gemeindeärztegesetz an der Aufbringung der Mittel für die Dienstbezüge der Gemeindeärzte überhaupt nicht und an der Aufbringung der Mittel für Pensionszwecke gemäss § 53 leg.cit. nur mit 26 v.H. des Erfordernisses beteiligt ist.

Der vorliegende Gesetzesbeschluss enthält zwar die Einschränkung, dass die Landesregierung nach Massgabe der rechtlichen Möglichkeit die Versicherung zu erwirken hat, jedoch ergibt sich aus Vorstehendem, dass eine solche Möglichkeit für die Landesregierung derzeit nicht besteht und dass darüber hinaus auch die beabsichtigte Einbeziehung lediglich der Gemeindeärzte für sich nach der geltenden Rechtslage unmöglich ist. Diese Bestimmung des Gesetzesbeschlusses erscheint daher von vornherein undurchführbar.

Da eine Aenderung dieser gegenwärtig bestehenden Rechtslage nicht in der Gesetzgebungskompetenz des n.ö. Landtages liegt, musste auf die Regelung dieser Frage verzichtet werden. Erst wenn eine Aenderung der hiefür massgeblichen bundesgesetzlichen Vorschriften später eine Einbe-

ziehung der n.ö. Gemeindeärzte in die Krankenversicherung der Bundesangestellten ermöglicht, könnte neuerlich über dieses Anliegen der Gemeindeärzte beraten werden.

Wegen des Einspruches der Bundesregierung konnte die vom Landtag am 20. Dezember 1955 beschlossene Novelle zum Gemeindeärztegesetz nicht verlautbart werden.

Ursprünglich war beabsichtigt, nicht eine neuerliche Novelle dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, sondern wegen der Uebersichtlichkeit der Rechtslage die Form eines gänzlich neuen Gesetzes zu wählen. Bei den vorbereitenden Arbeiten hiezu stellten sich jedoch vielfach verfassungsrechtliche Schwierigkeiten heraus, die zu beseitigen und klarzustellen langer und sorgfältiger Beratungen mit den kompetenten Bundesdienststellen bedürfen. Weil aber die Neuregelung vieler Belange, insbesondere der Bezüge wie der Ruhe- und Versorgungsgenüsse unaufschiebbar und äusserst dringlich ist, musste vorderhand neuerlich die Form einer Novelle gewählt werden. Die derzeit durch die vielfachen<sup>fachen</sup> Novellierungen des Stammgesetzes bedingte schwierige Handhabung des Gesetzes soll durch eine Wiederverlautbarung des geltenden Textes nach Verlautbarung der vorliegenden Novelle im Landesgesetzblatt erleichtert werden.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen der Gesetzesvorlage bemerkt:

#### Zu Artikel I .

##### Zu Ziff. 1 und 2 (§ 1 und 2):

Der § 1 wurde gänzlich neu gefasst. Bisher war im § 1 nur von den Ortsgemeinden die Rede. Lediglich aus dem § 2 war zu folgern, dass sich dieses Gesetz mit Ausnahme der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Gemeindeärzte auch auf die Städte mit eigenem Statut bezieht. Zur Klarstellung werden daher nunmehr die Städte mit eigenem Statut ausdrück-

lich angeführt, da ja auch sie als Gemeinden die den sonstigen Gemeinden übertragenen sanitätspolizeilichen Aufgaben zu erfüllen haben. Da in der Regel in Statutarstädten jedoch ohnehin hauptberuflich bedienstete Ärzte vorhanden sind, wird im Abs. 2 darauf verwiesen, daß diesen gleichzeitig auch die Aufgaben der sonstigen Gemeindeärzte übertragen werden können.

Schon früher war es in der Praxis üblich, größere Ortsgemeinden in mehrere Sanitätssprengel zu unterteilen. Durch den neuen Abs. 3 soll die hierfür früher fehlende gesetzliche Deckung geschaffen werden.

Die Kenntnis über die bestehenden Sanitätsgemeinden und Sanitätsgemeindegruppen ist aus vielfachen Gründen erwünscht und erforderlich. Deshalb ist nunmehr die Kundmachung aller Sanitätsgemeinden(gruppen) im Landesgesetzblatt vorgeschrieben. (Abs.4). Auch spätere Änderungen sind in gleicher Weise öffentlich zu verlautbaren.

Derzeit bestehen in Niederösterreich 97 Sanitätsgemeinden und 330 Sanitätsgemeindegruppen.

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 1, Abs.1 und 2, wurde auch der § 2, jedoch ohne meritorische Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, neu textiert.

Zu Ziff. 3 und 4 (§ 3, Abs. 4 und 5):

Sanitätsgemeindegruppen wurden bisher in der Regel nach dem Wohnort des Gemeindefarztes, wenn dieser aber außerhalb der Sanitätsgemeindegruppe gelegen war, nach dem Hauptort der Sanitätsgemeindegruppe benannt. Um eine größere Beständigkeit in der Bezeichnung zu erreichen, ist jede Sanitätsgemeindegruppe in Zukunft nach der Sitzgemeinde

zu benennen, die von der Landesregierung anlässlich der Errichtung der Sanitätsgemeindegruppe zu bestimmen ist. Nur eine Gemeinde, die zur Sanitätsgemeinde gehört, kann als Sitzgemeinde bestimmt werden. Die Landesregierung hat hiebei auch auf die örtliche Lage, wie auch auf die Größe der einzelnen Gemeinden, wie auch auf den gewöhnlichen Wohnsitz des Gemeindefarztes entsprechend Bedacht zu nehmen. Bezüglich der beim Inkrafttreten des Gesetzes (1. August 1956) bereits bestehenden Sanitätsgemeindegruppen sieht § 61, Abs. 3 als Übergangsbestimmung vor, daß jene Gemeinde, nach der die Sanitätsgemeindegruppe bisher benannt war, als Sitzgemeinde zu gelten hat; es sei denn, daß die Landesregierung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Von dieser Ermächtigung wird die Landesregierung dann Gebrauch zu machen haben, wenn eine Sanitätsgemeindegruppe bisher nach einer außerhalb ihres Bereiches gelegenen Gemeinde benannt war, oder diese Gemeinde örtlich sehr ungünstig gelegen ist.

Der neue Abs. 5 schließlich bestimmt, daß die Bildung, Änderung (Teilung) einer Sanitätsgemeindegruppe (Maßnahmen, die wie bisher die Landesregierung zu treffen hat) mit dem Monatsersten rechtswirksam wird, der dem Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatt zunächst folgt.

Zu Ziff. 5 (§ 4):

Während bisher der Obmann des Gesundheitsausschusses gewählt wurde, ist nunmehr in Anlehnung an das N.ö. Verwaltungsgemeinschaftengesetz der Bürgermeister der Sitzgemeinde kraft Gesetzes auch stets Obmann des Gesundheits-

ausschusses (Abs.4). Der Obmannstellvertreter ist wie früher vom Gesundheitsausschuß aus dessen Mitte zu wählen. Neu wurde dieser Bestimmung hinzugefügt, daß für die Wahl des Stellvertreters die Bestimmungen der N.ö. Gemeindevahlordnung über die Bürgermeisterwahl - die allen Mitgliedern des Gesundheitsausschusses geläufig sind - wie auch die Bestimmungen für die Ersatzwahl sinngemäß Anwendung zu finden haben. (Abs.5). Hinsichtlich jener Sanitätsgemeindegruppen, in denen beim Inkrafttreten des Gesetzes der Obmann der Sanitätsgemeindegruppe ein anderer als der Bürgermeister der Sitzgemeinde ist, ordnet § 61, Abs. 3 als Übergangsbestimmung an, daß dieser längstens bis Ende August 1956 die Geschäfte dem neuen Obmann zu übergeben hat. Der neue Obmann hat nach der Übernahme der Geschäfte ehestens, längstens aber innerhalb der im § 47 der Gemeindevahlordnung vorgesehenen Frist, den Gesundheitsausschuß zur Neuwahl des Obmannstellvertreters einzuberufen. Beides, die Geschäftsübernahme und das Ergebnis der Neuwahl, sind der Landesregierung umgehend bekanntzugeben.

Wie bisher ist vorgesehen, daß in Sanitätsgemeinden der Gemeinderat die Geschäfte des Gesundheitsausschusses und der Bürgermeister die Geschäfte des Obmannes zu besorgen hat. Da sachlich die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, ordnet der Abs. 6 hinsichtlich der Geschäftsführung und der Abs. 12 hinsichtlich der Aufsicht über die Gemeinden an, daß diesbezüglich die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung zu finden haben. Auf die bei den Sanitätsgemeinden(gruppen) gegenüber den Ortsgemeinden

bestehenden Besonderheiten - besonders wegen des Fehlens eines "übertragenen Wirkungskreises" ist entsprechend Bedacht genommen. Ausdrücklich ist im Abs. 6 bestimmt, daß die Abstimmung des Gesundheitsausschusses über den Reihungsvorschlag von Bewerbern um einen freien Gemeinderatposten, mittels Stimmzettel zu erfolgen hat. Das Berufungsrecht gegen Beschlüsse (Verfügungen) des Gesundheitsausschusses und des Obmannes ist im § 58 besonders geregelt.

Der Abs. 8 ordnet abweichend von den bisherigen Bestimmungen an, daß bei Sanitätsgemeindegruppen die Beschlüsse des Gesundheitsausschusses den zugehörigen Gemeinden schriftlich und nachweislich zur Kenntnis zu bringen sind.

Die Sanitätsgemeinden und Sanitätsgemeindegruppen haben Rechtspersönlichkeit (§ 3, Abs. 2) und können als solche Vermögen jeder Art besitzen und Verbindlichkeiten eingehen. Da dies in der Praxis nur ganz vereinzelt der Fall ist (das Vermögen wird in der Regel nur aus Einnahmen aus Säumniszinsen bestehen), wurde diese Tatsache anscheinend bisher übersehen, weil weder im alten Gesetzestext, noch in der am 20. Dezember 1955 beschlossenen Novelle, Bestimmungen über die Vermögensverwaltung vorgesehen waren. Die Abs. 10 und 11 sollen nun diese Lücke ausfüllen. Wegen der bereits erwähnten Geringfügigkeit des Vermögens sind nur sehr kurze und einfache Vorschriften über dessen Verwaltung erforderlich. Das Vermögen ist vom Obmann nach den Beschlüssen des Gesundheits-

ausschusses zu verwalten. Der Obmann hat ein einfaches Kassenbuch zu führen und alljährlich bis längstens 31. Jänner des folgenden Jahres dem Gesundheitsausschuß eine Abrechnung über das vergangene Jahr, sowie eine Vermögensaufstellung zur Beschlußfassung vorzulegen und nach Genehmigung auch der Landesregierung zur Kenntnis zu übermitteln. Mindestens vierteljährlich ist die Haushaltsführung vom Gesundheitsausschuß oder den von ihm bestellten Personen (die nicht unbedingt dem Gesundheitsausschuß angehören müssen) zu überprüfen. Die näheren Vorschriften über die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

Die Bestimmungen über die Aufsicht durch die Landesregierung (Abs.12) gelten auch hinsichtlich der Vermögensverwaltung.

Zu Ziff. 6 (§ 5):

Als Amtssitz des Gemeindefarztes gilt in Hinkunft die Sitzgemeinde und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnort des Gemeindefarztes; bei Sanitätsgemeinden die Sanitätsgemeinde.

Zu Ziff. 7 (§ 7, Abs. 1):

Die Bestimmungen über die Anstellungserfordernisse (Abs.1) wurden nicht geändert, lediglich die Formulierung der bisherigen lit. e) und f) wurde vereinfacht.

Zu Ziff. 8 bis 11 (§ 8, Abs.4, § 9, Abs.4, § 10 und § 15, Abs.4):

Die in Ziff. 8 vorgesehene Änderung war bereits

auch im Landtagsbeschuß vom 20. Dezember 1955 enthalten.

Die Ergänzung des § 9, Abs. 4 dient der Klarstellung, daß die Ernennung zum Gemeindearzt, mit der Zustellung des bezügl. Dekretes an ihn rechtswirksam wird.

Nach den bisherigen Vordienstzeitenbestimmungen war die Anrechnung von Vordienstzeiten erst nach der Definitivstellung möglich. Da im Zusammenhang mit dem ASVG Vordienstzeiten nunmehr bereits während des provisorischen Dienstverhältnisses anzurechnen sind, erscheint es erforderlich, durch eine Ergänzung des § 10 klar hervorzuheben, daß das Erfordernis des dreijährigen Provisoriums durch die Anrechnung von Vordienstzeiten nicht berührt wird.

Die Bestimmungen über die Weggebühren enthält jetzt der § 18 a über die Nebenbezüge. Der dieselbe Materie regelnde 2. Satz des § 15, Abs. 4 kann daher entfallen.

Zu Ziff. 12 (§ 18):

Hinsichtlich der Neufestsetzung der Bezüge siehe die Erläuterungen zu Ziff. 18 (§ 23).

Im Abs. 5 ist die Möglichkeit vorgesehen, im Falle einer neuerlichen Geldentwertung durch Verordnung der Landesregierung Teuerungszulagen zu gewähren; sie dürfen prozentuell nicht höher sein als jene, die der Bund seinen Beamten gewährt. Dadurch ist auch eine angemessene Abgrenzung des Verordnungsrechtes im Sinne des

Art. 18 B-VG. gegeben.

Subsidiär sieht der Abs. 7 hinsichtlich des Anfalles, der Auszahlung, der Einstellung und der Verjähmung der Bezüge, der Ruhe- und Versorgungsgenüsse (der Abfertigungen) die sinngemäße Anwendbarkeit der bezüglichlichen Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten vor.

Zu Ziff. 13 (§ 18 a):

Der Gesetzesbeschluß des Landtages vom 20. Dezember 1955 hat bereits einen neuen § 19 vorgesehen, in welchem die Nebenbezüge der Gemeindeärzte geregelt wurden.

Gegen den Abs. 7 dieses Paragraphen hat die Bundesregierung Einspruch erhoben, weil er eine dem Art. 18, Abs. 2 des B.-VG. widersprechende Verordnungsermächtigung enthielt. Darüber hinaus wurde in den dem Einspruch beigefügten Empfehlungen darauf hingewiesen, daß die getroffene Regelung zu Unklarheiten führt, weil dort Bezeichnungen wie, "Kommissionsgebühren" und "sonstige Gebühren", gewählt sind, die nach der allgemein verwendeten Diktion nicht unter den Begriff "Nebengebühren" fallen.

Der vorgesehene § 19 wurde nunmehr als § 18 a völlig neu gefaßt. Er sieht vor, daß der Gemeindearzt neben seinem Bezug noch Anspruch auf Weggebühren und auf besondere Gebühren für die Teilnahme an Amtshandlungen erhält.

Die Höhe der Weggebühr bestimmt sich nach der im Einvernehmen mit den Sozialversicherungsträgern von der Ärztekammer für N.Ö. für Kassenärzte jeweils festgesetzten Gebühr und zwar für jeden angefangenen Doppelkilometer.

Der Gemeindearzt hat nur dann Anspruch auf Weggebühren, wenn er außerhalb des Bereiches der Sitzgemeinde tätig wird. In Sanitätsgemeinden besteht überhaupt kein Anspruch auf Weggebühren, sofern der Gemeindearzt eben nicht über obrigkeitlichen Auftrag fallweise auch zu Dienstverrichtungen außerhalb der Sanitätsgemeinde herangezogen wird. Für die Berechnung der Weggebühren wird jeweils das Gemeindeamt der Sitzgemeinde als Ausgangspunkt der Reisebewegung genommen.

Neben den Weggebühren gebührt dem Gemeindearzt noch eine besondere Gebühr für die Vornahme von Amtshandlungen (z.B. an Baukommissionen). Diese besondere Gebühr gebührt jedoch nur für die Vornahme solcher Amtshandlungen, (allein oder im Rahmen einer Kommission) für die nach § 77, Abs. 1 AVG.1950 Kommissionsgebühren eingehoben werden dürfen, das sind also Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes.

In Anlehnung an § 1, Abs. 2, lit. b) der Verordnung der Landesregierung vom 19. Feber 1936, LGBI.Nr.34, in der Fassung der Novelle LGBI.Nr. 41/1948, wurde diese besondere Gebühr für jede Teilnahme an einer Amtshandlung mit S 20.- festgesetzt. Das ist der Betrag, der als Mindestkommissionsgebühr für eine ganze Amtshandlung nach der Gemeindekommissionsgebührenverordnung vorgesehen ist. Ansonsten betragen die Höchstbeträge der Pauschalbeträge für jedes Amtsorgan für die erste halbe Stunde S 6.- und für jede weitere halbe Stunde S 4.--. Die Gewährung eines Betrages von S 20.- ist daher im Verhältnis zu den, in der vorgeannten Verordnung für

einzelne Amtsortane festgesetzten Höchstsätzen sicherlich nicht gering.

Findet die Amtshandlung ausserhalb der Sitzgemeinde (Sanitätsgemeinde) statt, so gebühren die Weggebühr und die besondere Gebühr nebeneinander.

Im Abs.6 ist nun geregelt, wie die Nebenbezüge des Gemeindefarztes geltend zu machen sind. Er muss darnach für den abgelaufenen Kalendermonat bis längstens 10. des nachfolgenden Monats beim Obmann der Sanitätsgemeindeguppe unter Vorlage einer genauen Aufstellung diese Nebenbezüge geltend machen. Der Obmann der Sanitätsgemeindeguppe hat die Nebenbezüge binnen 14 Tagen vor-schussweise zu bezahlen und diesen Betrag vom jeweiligen Kosten-träger einzuverlangen. Im Streitfalle hat die Landesregierung zu entscheiden. Wer die Nebenbezüge zu bezahlen hat, regelt der Abs.7. Wegegebühren und besondere Gebühren für Amtshandlungen haben, wenn der Gemeindefarzt in seiner Eigenschaft als Gemeindefarzt, also als Fachorgan der Sanitätsgemeinde(gruppe) tätig wird, jene Ortsgemeinden zu bezahlen, auf deren Gemeindegebiet die Amtshandlungen vorgenommen wurden.

Wegegebühren und besondere Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen, die der Gemeindefarzt über Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde in Vertretung des Amtsarztes vornimmt, hat das Land zu tragen. Sie sind vom Obmann der Sanitätsgemeindeguppe bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen.

Zu Ziff. 14 (§ 19) :

Die Vordienstzeitenbestimmungen wurden ebenfalls bereits durch den Gesetzesbeschluss vom 20. Dezember 1955 wesentlich abgeändert. In Anlehnung an die Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBL.Nr.51/1955, wurde vor allem die "Kann" Anrechnung in eine "Muss" Anrechnung umgewandelt. Nunmehr soll auch das Erfordernis der sogenannten "Unmittelbarkeit" wegfallen. Eine Voraussetzung für die Anrechnung von Behinderungszeiten ist gegenwärtig - wie beim Bund - , dass die Ernennung zum Gemeindefeldarzt längstens innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall der Behinderung erfolgt, oder, wenn Zeiten wegen Behinderung am Beginn oder an der Vollendung der Spitalsausbildung angerechnet werden sollen, dass die Spitalsausbildung binnen sechs Monaten nach Wegfall der Behinderung begonnen oder fortgesetzt wurde und nach Beendigung der Spitalsausbildung die Ernennung zum Gemeindefeldarzt binnen sechs Monaten erfolgt ist. Nunmehr fallen diese Erfordernisse weg und die Behinderungszeit ist unbekümmert von der Tatsache anzurechnen, wann der Eintritt in den gemeindefeldärztlichen Dienst erfolgt ist, bzw. wann nach dem Ende der Behinderung die Spitalsausbildung begonnen oder fortgesetzt wurde (Abs.1, lit.d).

Als einzige Beschränkung ist im Abs.2 die Bestimmung geblieben, dass Zeiten wegen Behinderung an der Fortsetzung der medizinischen Studien jedoch nur dann angerechnet werden,

wenn diese mit dem, auf das Ende der Behinderung nächstfolgenden Studienabschnitt (Semester, Studienjahr) fortgesetzt wurden. Hingegen ist auch hier das Erfordernis weggefallen, dass dem Studienabschluss binnen sechs Monaten eine ohne längere Unterbrechung zurückgelegte Spitalsausbildung gefolgt sein muss. Letztere Bestimmung hat sich oft als grosse Härte erwiesen, weil die fertigen Mediziner oft gar keine Ausbildungsstelle in einer so kurzen Zeitspanne nach Beendigung ihrer Studien bekommen bekommen haben.

Im Abs.1, lit.c) wurde eine gänzlich neue Bestimmung eingefügt. Dieser zufolge sind nunmehr auch Zeiten, während denen der Arzt bereits vor seiner Ernennung zum provisorischen Gemeindefarzt als Vertreter eines Gemeindefarztes vom Gesundheitsausschuss bestellt war (als Urlaubsvertreter, Krankheitsvertreter), als Vordienstzeit zur Gänze anzurechnen.

Zu Ziff. 15 (§ 19a):

Durch den Gesetzesbeschluss vom 20. Dezember 1955 wurde ein neuer § 21 eingefügt, der sich mit der Krankenfürsorge der Gemeindefärzte befasst. Es war beabsichtigt, die Gemeindefärzte bei der Krankenversicherung der Bundeskrankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten zu versichern. Wie bereits einleitend in den Erläuterungen dargelegt wurde, ist dieses Vorhaben derzeit rechtlich undurchführbar. Diese Bestimmung konnte demnach in den neuen Entwurf nicht mehr aufgenommen werden.

Der § 19 über die Vordienstzeitenanrechnung wurde geteilt und der zweite Teil als neuer § 19 a eingebaut. Diese neue Paragraph enthält mit einigen Ergänzungen die Bestimmungen über die Nachzahlung der Pensionsbeiträge und dann das Verfahren bei der Geltendmachung und Anrechnung der Vordienstzeiten.

Im Hinblick auf das inzwischen in Kraft getretene ASVG., BGBl.Nr.189/1955, sind besonders bezüglich der Nachzahlung der Pensionsbeiträge Ergänzungen erforderlich. Der § 308 ASVG. bestimmt, dass bei Anrechnung bisher versicherungspflichtiger Dienstzeiten anlässlich der Ueberstellung in ein pensionsversicherungsfreies (pragmatisches) Dienstverhältnis vom bisherigen Pensionsversicherungsträger Ueberweisungsbeträge zu leisten sind. Abs.1 sieht dann vor, dass die Pensionsbeiträge sich um jenen Betrag vermindern, der dem Pensionsfonds allenfalls als Ueberweisungsbetrag zukommt.

Da der § 308 ASVG. gemäss § 545, Abs.2, lit.a) ASVG. rückwirkend mit dem 1. April 1952 in Kraft tritt, für die Zeit vorher jedoch die bisherige Regelung aufrecht erhalten bleibt, musste auch die Bestimmung weiterhin verbleiben, dass die Nachzahlung von Pensionsbeiträgen ferner dann entfällt, wenn für die angerechnete Dienstzeit eine Anwartschaft aus Sozialversicherungsgesetzen auf Ruhegeld (Invalidenrente) und Hinterbliebenenrente gewahrt bleibt. Die Anrechnung von Vordienstzeiten wird sowohl für das Ausmass der Dienstbezüge und - soweit

Pensionsbeiträge nachgezahlt werden - auch für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses wirksam. Das Gemeindeärztegesetz kennt daher keine zweigeteilte Anrechnung.

Die Bestimmung über die sohin nachzuzahlenden Pensionsbeiträge (Abs.2) wurde gegenüber der bisherigen Regelung nur geringfügig verändert; zunächst wurde die Möglichkeit eröffnet, die Pensionsbeiträge in Monatsraten (bis zu 36 Monate) nachzuzahlen. Für nicht rechtzeitig entrichtete Pensionsbeiträge sind Zinsen zu bezahlen.

Während bisher jederzeit bis zur Pensionierung um die Anrechnung von Vordienstzeiten angesucht werden, eine Anrechnung jedoch frühestens erst nach der erfolgten Definitivstellung erfolgen konnte, muß nunmehr innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des Ernennungsdekretes um die Anrechnung von Vordienstzeiten angesucht werden. Anderenfalls geht der Anspruch auf immer verloren.

Die Anrechnung wird mit dem Monatsersten des Monates wirksam, in welchem der entsprechende Antrag bei der Landesregierung eingelangt ist. Es ist daher im eigenen Interesse des Gemeindearztes, möglichst rasch diesen Anspruch geltend zu machen. Die Anrechnung kann jetzt bereits vor Verleihung des Definitivums erfolgen. Auch diese Bestimmung ist durch das neue ASVG. bedingt, weil nach § 308, Abs. 1 letzter Satz, ASVG. die Überweisungsbeträge binnen 18 Monaten nach Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis geltend

gemacht werden müssen, widrigenfalls sie verfallen. Da der Akt nach Einlangen überprüft und überarbeitet werden muss, ist daher gleich dem Ruhegenussvordienstzeitengesetz für die Bundesbeamten nunmehr die sechsmonatige Antragsfrist festgelegt worden.

Mit der Neuregelung der Vordienstzeiten und deren Anrechnung im Zusammenhang steht die Uebergangsbestimmung des § 64, Abs. 2. Da nunmehr Vordienstzeiten angerechnet werden können, deren Anrechnung bisher ausgeschlossen war, ist dort angeordnet, dass solche Vordienstzeiten bis längstens 31. Dezember 1956 bei der Landesregierung geltend zu machen sind. Bis zum gleichen Zeitpunkt müssen auch definitive Gemeindeärzte, die bisher die Anrechnung von Vordienstzeiten überhaupt noch nicht oder nicht zur Gänze geltend gemacht haben, sowie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ernannte provisorische Gemeindeärzte um Anrechnung der Vordienstzeiten ansuchen. Auch diese Frist hängt mit dem ASVG. zusammen. Wie schon erwähnt, treten die neuen Bestimmungen des § 308 über die Ueberweisungsbeträge rückwirkend mit dem 1. April 1952 in Kraft. Es müssen nunmehr auch die Ueberweisungsbeträge für jene Gemeindeärzte geltend gemacht werden, die vor dem Tage der Kundmachung des ASVG., frühestens jedoch mit dem 1. April 1952 zu Gemeindeärzten ernannt worden sind. Dieser Anspruch muss nach § 545, Abs. 7 innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Tage der Kundmachung des Bundesgesetzes (diese Frist endet am 31. März 1957) geltend gemacht

werden. Unter diese Bestimmungen fallende Gemeindeärzte werden daher nach Verlautbarung des Gemeindeärztegesetzes durch die Landesregierung aufzufordern sein, ihre Anträge einzubringen.

Zu Ziff. 16 (§ 21, Abs.5):

Neu ist der Abs.5. Hinsichtlich der Frage des Verlustes des Anspruches auf den Erholungsurlaub wurden die bezüglichlichen Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten für unanwendbar erklärt.

Zu Ziff. 17 (§ 22):

Dem Text des bisherigen Abs.1 wurden am Schlusse 3 neue Sätze angefügt. Dem Vertreter sollen auch die während seiner Dienstleistung anfallenden Nebenbezüge gebühren. Sie sind monatlich, spätestens aber bei Beendigung der Vertretung geltend zu machen. Hinsichtlich der Auszahlung gelten die Bestimmungen des § 18a, Abs.6, somit auch die Vorschrift, dass, wenn ein Gemeindearzt länger als einen Monat als Vertreter tätig ist, er die Nebenbezüge bis zum 10. des folgenden Monats geltend zu machen hat. Ferner, dass die Nebenbezüge spätestens 14 Tage nach Geltendmachung des Anspruches auszubezahlen sind.

Zu Ziff. 18 bis 22 (§§ 23, 26 und 27):

Mit Schreiben vom 7. März 1956 hat die Ärztekammer N.Oö. unter Hinweis auf die Verabschiedung des Gehaltsgesetzes 1956 und die damit etappenweise erreichte Valorisierung

Der Bezüge der Bundesbediensteten auf das Sechsfache, den Antrag gestellt, die Dienst- und Ruhebezüge der n.ö. Gemeindeärzte ebenfalls nachzuziehen.

Bei einer Ueberprüfung dieser Forderung der Aerztekammer ist zunächst festzustellen dass schon mit dem Gesetz vom 23.3.1948, LGBl.Nr.9, die Dienst- und Ruhebezüge der Gemeindeärzte wesentlich erhöht wurden und zwar die Dienstbezüge um 150 %, die Ruhe- und Versorgungsgemüsse um 50 %. Bei der Festlegung der neuen Bezugsansätze im Gehaltsgesetz 1956 wurden (grob gesprochen) die mit annähernd 6.2. valorisierten Bezüge des GÜeG. vom 1. September 1946 zugrundegelegt. Die Prüfung, wie sich die Anwendung eines Valorisierungsfaktors 7 (dieser ergibt sich ungefähr auch bei den Bundesbeamten, wenn man den 13. Monatsgehalt mitberücksichtigt) auf die Ruhe- und Versorgungsgemüsse der Gemeindeärzte, bezogen auf den 1. September 1946, auswirken würde, ergibt folgendes Bild:

Laut Mitteilung des Oesterr. Institutes für Wirtschaftsforschung vom 27.2.1956 ist der Lebenshaltungskostenindex in der Zeit von Mitte September 1946 bis Mitte Jänner 1948 um 186.3 % gestiegen.

Die Rückrechnung der Dienstbezüge und Ruhegenüsse eines Gemeindearztes vom 1.1.1948 (mit diesem Datum wurden die Dienstbezüge und Ruhegenüsse der Gemeindeärzte nach 1945 erstmalig gesetzlich neu festgelegt) auf den 1. September 1946 ergibt, wenn die vorangeführte Steigerung von 186.3 % berücksichtigt wird, einen fiktiven Grundgehalt einschl. Ortszuschlag (III = höchste Klasse) von jährlich

S 314.28 (monatlich S 26.19) und einen fiktiven Ruhegenuss von jährlich S 1.298.40 (monatlich S 108.20).

Eine Valorisierung auf das Siebenfache ergibt einen Dienstbezug von jährlich S 2.200.- (monatlich S 183.33) und einen Ruhegenuss von jährlich S 9.088.80 (monatlich S 757.40).

Würden jedoch die tatsächlich am 1.9.1946 ausbezahlten Dienstbezüge und Ruhegenüsse mit dem Faktor 7 valorisiert, ergibt dies einen Dienstbezug von jährlich S 2.520.-- (monatlich S 210.-) und einen Ruhegenuss von jährlich S 17.352.-- (monatlich S 1.446.--).

Mit dem von der Bundesregierung beeinspruchten Landtagsbeschluss vom 20. Dezember 1955 wurde jedoch bereits der Grundgehalt auf jährlich S 4.230.- (monatlich S 352.50) und der Ruhegenuss auf jährlich S 19.008.- (monatlich S 1.584.-) erhöht, also bereits weitaus höher festgesetzt, als eine Valorisierung der Bezüge vom 1. September 1946 selbst mit dem Faktor 7 ergeben würde.

Im nunmehrigen Entwurf wurden der Grundgehalt mit jährlich S 4.500.- (monatlich S 375.-) und die Dienstalterszulage mit 5 v.H. des jährlichen Grundgehaltes ( S 225.-) festgesetzt. Die unwesentliche Erhöhung gegenüber dem Landtagsbeschluss vom 20. Dezember 1955 mit einem etwa zu erwartenden Gesamtaufwand von jährlich S 120.000.-- (für 1956 5/12 dieses Betrages) findet in der zu erwartenden Erhöhung der Pensionsbeiträge der Gemeindegärzte ihre Begründung.

Der volle Ruhegenuss eines Gemeindegärztes wurde mit S 19.200.-- jährlich, d.s. S 1.600.- monatlich festgesetzt,

also immer noch mehr als bei der Anwendung des dem Gehaltsgesetz 1956 zugrundeliegenden Valorisierungsfaktors erreicht würde, wobei noch besonders darauf zu verweisen ist, dass die Ansätze des Gehaltsgesetzes 1956 zunächst nur mit 85 % gewährt werden. Die Erhöhung des vollen Ruhegenusses um jährlich S 192.- (monatlich S 16.-) erfordert einen Mehraufwand von jährlich S 30.000.-- (davon heuer 5/12) der nach den Bestimmungen der §§ 52 bis 54 zu 48 v.H. von den aktiven Gemeindeärzten und zu je 26 v.H. vom Land und den Sanitätsgemeinden(gruppen) zu tragen ist.

Durch den Gesetzesbeschluss des Landtages vom 20. Dezember 1955 sollten die Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindeärzte und deren Hinterbliebenen in Anlehnung an das System der Teuerungszulagen im Sinne der Bezugszuschlagsverordnung 1953, BGBl.Nr.77, neu geregelt (erhöht werden). Das Bundeskanzleramt hat in der eingangs erwähnten Note richtigerweise darauf hingewiesen, dass eine Bezugsregelung dieser Art im Zeitpunkt der definitiven Neuregelung der Beamtenbezüge durch das Gehaltsgesetz 1956 unzweckmässig erscheint. Es wurde daher im gegenständlichen Entwurf ebenfalls eine definitive Regelung versucht. Da die Teuerungszuschlagsverordnung 1953 und in Anlehnung an dieses System auch der Gesetzesbeschluss vom 20. Dezember 1955 neben perzentuellen Zuschlägen auch starre Zulagen vorsieht, ergab sich hiebei eine bedeutende Schwierigkeit ; dies umsomehr, als die Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach dem Landtagsbeschluss vom 20. Dezember 1955 bereits seit 1.1.1956 tatsächlich ausbezahlt werden.

Nach § 23 beträgt der Ruhegenuss mit 10 Dienstjahren 50 v.H. des vollen Ruhegenusses. Er steigert sich für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr um 2 v.H. des vollen Ruhegenusses. Bei einem - wie jetzt vorgesehenen - vollen Ruhegenuss von monatlich 1.600 S würde der halbe Ruhegenuss (50 v.H.) demnach 800.-S betragen. Faktisch wird auf Grund der vorgeschilderten Sachlage aber bei 10 Dienstjahren bereits ein Ruhegenuss von 902.-S ausbezahlt. Um hier das Ruhegenussbemessungssystem aufrecht erhalten zu können, müsste der volle Ruhegenuss anstatt mit 1.600.- S (wie jetzt vorgesehen) monatlich mit 1.800.- S vorgesehen werden. Das würde eine untragbare Mehrbelastung von über 250.000.--Schilling bedeuten. Um aber andererseits die bereits bezahlten Ruhegenüsse nicht zu kürzen, müsste zu einem System von starren Zulagen gegriffen werden.

Aehnlich, und zwar noch krasser, liegen die Verhältnisse bei den Versorgungsgenüssen für die Witwen und Waisen. Die Witwenversorgung beträgt nach § 26, Abs. 1 50 v.H. des Ruhegenusses des Gatten. Das würde, wenn der Gatte mit 10 Dienstjahren verstorben ist, eine Witwenpension von S 400.-- monatlich ergeben. Tatsächlich bekommt sie ab 1.1.1956 aber bereits S 561.--. Würde diese Witwenpension ins richtige System gebracht werden, müsste der Ruhegenuss des Gatten mit 10 Dienstjahren bereits S 1.150.-- (gegenüber S 900.-- jetzt) betragen. Der volle Ruhegenuss müsste dann sogar S 2.300.-- (gegenüber jetzt S 1.600.--) betragen. Bei der Bemessung der Erziehungsbeiträge und der Waisenversorgung verhält es sich noch krasser. Es blieb daher auch in allen diesen Fällen nur der Ausweg von starren Zulagen.

Die Höhe der Zulagen (Ruhegenuss § 23, Abs. 3, Witwenversorgung § 26, Abs. 2, Erziehungsbeitrag § 27, Abs. 1, letzter Satz, Waisenversorgung § 27, Abs. 4, letzter Satz) ist so errechnet, dass sich annähernd der gleiche Betrag ergibt, der auf Grund des Gesetzesbeschlusses vom 20. Dezember 1955 bereits ab 1.1.1955 ausbezahlt wird; geringe Differenzen, sowohl minus wie plus, liessen sich - um die Berechnung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse nicht noch komplizierter zu gestalten - nicht vermeiden. Bei den Ruhegenüssen und der Witwenversorgung sind die Zulagen vom 10. Dienstjahr aufwärts fallend, (um jährlich 4 bzw. 3 S) bei dem Erziehungsbeiträgen und der Waisenversorgung starr.

Eine Uebersicht über die nunmehr vorgesehenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die starren Zulagen, sowie eine Gegenüberstellung zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen, die faktisch bereits nach dem Gesetzesbeschluss vom 20. Dezember 1955 ab 1.1.1956 ausbezahlt werden, enthält die als Anlage diesen Erläuterungen angeschlossene Tabelle.

Da wie schon mehrfach erwähnt, die durch den Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages vom 20. Dezember 1955 vorgesehenen Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse bereits ab dem 1.1.1956 tatsächlich ausbezahlt werden, ohne dass hierfür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, war es erforderlich, hierfür nunmehr eine gesetzliche Deckung nachträglich zu schaffen. Dies erfolgt durch die Uebergangsbestimmungen des § 62.

Darnach sind für die Zeit vom

1. Jänner bis 31. Juli 1956 (dieser Endtermin wurde gewählt, weil das Gesetz nach Artikel II des Entwurfes mit dem 1. August 1956 in Kraft treten soll) jene Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse auszubezahlen, die jetzt bereits ausbezahlt werden.

Abgesehen von der Neufestsetzung der Ruhegenüsse und dadurch auch der Versorgungsgenüsse, legt der Abs. 1 des § 23 nunmehr klar fest, wann ein Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuss besteht. Der letzte Satz des Abs. 2 bestimmt, dass Vordienstzeiten für die Beurteilung des Anspruches auf einen Ruhegenuss und für das Ausmass desselben nur insoweit zu berücksichtigen sind, als für sie Pensionsbeiträge entrichtet wurden. In Anlehnung an die Dienstpragmatik sowohl der Landesbeamten, wie der n.ö. Gemeindebeamten, ist nunmehr auch für die n.ö. Gemeindeärzte vorgesehen, dass für die Beurteilung des Anspruches, wie für die Bemessung des Ruhegenusses Bruchteile von Jahren, wenn sie wenigstens 6 Monate betragen, als volles Jahr zu werten, ansonsten aber überhaupt nicht zu berücksichtigen sind. Durch diese Ergänzung besteht nun bereits bei 9 1/2 Jahren ein Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuss.

Neu ist der Abs. 4 im § 27. Er regelt die Frage der Witwenversorgung, wenn ein Gemeindearzt mit mehreren Frauen verheiratet war. Auch diesbezüglich sollen die Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten Anwendung finden. Sie sehen vor, dass die Witwenver-

sorgung geteilt wird, und zwar nach der Dauer der Ehe mit der einzelnen Frau.

Im § 27 wurde durch den neuen Abs. 6 der "Versorgungs-  
begriff" dadurch festgelegt, dass die entsprechenden  
Bestimmungen für die Bundesbeamten für anwendbar erklärt  
wurden.

Zu Ziff. 23 (§ 31):

Die Abfertigung der Witwe nach einem Gemeindefunktionär,  
der noch keinen Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuss er-  
worben hat, wurde wie bisher mit dem Ausmass der untersten  
Grenze der Jahreswitwenpension festgesetzt. An Stelle  
der bisherigen Formulierung wurde jedoch der sich bei  
dieser Berechnung ergebende Betrag in Ziffern ins Gesetz  
aufgenommen. Die im § 32 vorgesehenen Teuerungsbestimmungen  
sind sinngemäss auch auf diesen Betrag anzuwenden.

Zu Ziff. 24 (§ 32):

Der § 32 bringt - ebenso wie das Gehaltsgesetz  
1956 - die sogenannte Pensionsautomatik. Jede Teuerungszu-  
lage zu den Dienstbezügen hat nunmehr kraft Gesetzes auch  
eine entsprechende Teuerungszulage zu den Ruhe- und Ver-  
sorgungsgenüssen und zwar im selben Prozentverhältnis zur  
Folge.

Zu Ziff. 25 bis 27 (§ 33, § 34, Abs. 2 und § 35, Abs. 1):

Zu § 35:

Der § 33 in der alten Fassung hat unter lit.b) vorge-  
sehen, dass im Falle des Verlustes der Berechtigung zur  
selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Oester-  
reich, die Auflösung des Dienstverhältnisses eintritt.  
Diese Bestimmung wurde weggelassen, weil die bisherige  
Fassung die Frage offen gelassen hat, ob die Auflösung des  
Dienstverhältnisses in diesem Falle ex lege eintritt oder  
ein besonderer konstitutiver Rechtsakt erforderlich ist.  
Nunmehr wurde dieser Auflösungsgrund in die Bestimmungen über  
die Entlassung (§ 36) eingebaut und gleichzeitig festge-  
legt (lit.c,Z.2), dass bei Zutreffen dieser Voraussetzung  
die Entlassung durch Bescheid der Landesregierung auszusprechen  
ist.

Wie bei der Begründung des Dienstverhältnisses sind nun-  
mehr auch bei der Auflösung desselben die Vorschriften im  
neuen ASVG. zu beachten.

Im § 33 wurde aus diesem Grunde ein neuer Abs.2 ange-  
fügt. Gemäss § 311 ASVG. hat der Dienstgeber, wenn ein  
Dienstnehmer aus einem pensionsversicherungsfreien (prag-  
matischen) Dienstverhältnis ausscheidet, ohne dass ein An-  
spruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuss erwachsen  
ist, dem neuen Pensionsversicherungsträger - unter der Vor-  
aussetzung, dass der Uebertritt in ein anderes Dienstverhält-  
nis erfolgt - einen Ueberweisungsbetrag zu leisten.

Tritt der Dienstnehmer im unmittelbaren Anschluss an das  
Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienst-  
verhältnis in ein ebensolches Dienstverhältnis (pragmatisches)

zu einem anderen Dienstgeber über und sind die Voraussetzungen des § 308, Abs. 1 des ASVG. gegeben (Anrechnung der Dienstzeit), so hat der frühere Dienstgeber den Ueberweisungsbetrag unmittelbar an den neuen Dienstgeber unter Anzeige an den Pensionsversicherungsträger zu leisten.

Die Verpflichtung des Dienstgebers zur Bezahlung von Ueberweisungsbeträgen entfällt, wenn entweder beim Ausscheiden des Dienstnehmers durch Tod versorgungsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, oder der Dienstnehmer nach den Dienst- und Besoldungsvorschriften für seine laufenden Versorgungsansprüche e n t f e r t i g t wurde ( § 311, Abs. 3 ASVG.).

Diese Bestimmung erscheint <sup>ins</sup>besondere für alle jene Fälle von Bedeutung, in denen ein Gemeindegarzt ausscheidet und noch keinen Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuss erworben hat. Dasselbe gilt, wenn ein Gemeindegarzt stirbt und für seine Hinterbliebenen noch kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht. In den folgenden Paragraphen, die diese Frage regeln, ist daher jedesmal die dem ausscheidenden Gemeindegarzt anlässlich seines Ausscheidens zu erbringende Leistung (Rückzahlung der Pensionsbeiträge, Abfertigung) ausdrücklich als E n t f e r t i g u n g qualifiziert worden. Dasselbe gilt sinngemäss für Hinterbliebene nach einem Gemeindegarzt.

Nach § 312 ASVG. sind die Ueberweisungsbeträge in diesen Fällen binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu leisten.

Unter Bedachtnahme auf diese vorgeschilderten Bestimmungen des ASVG. ordnet nun der dem § 33 neu angefügte Abs. 2 an, dass soferne anlässlich der Auflösung des Dienstverhältnisses Ueberweisungsbeträge zu leisten sind, die rückzuzahlenden Pensionsbeiträge um das Ausmass dieser Ueberweisungsbeträge zu kürzen sind; ferner, dass die Rückzahlung von Pensionsbeiträgen frühestens 6 und spätestens 8 Monate nach Auflösung des Dienstverhältnisses zu erfolgen hat. Wenn nämlich in dieser Zeit durch den neuen Dienstgeber keine Ueberweisungsbeträge geltend gemacht worden sind, erlischt für den bisherigen Dienstgeber die Verpflichtung, solche zu bezahlen; in diesem Falle besteht daher keine Veranlassung, die rückzuzahlenden Pensionsbeiträge zu kürzen.

Da nach § 311 ASVG. verfügt ist, dass die Ueberweisungsbeträge vom Dienstgeber zu leisten sind, im Falle der n.ö. Gemeindeärzte aber nicht dieser, sondern der Pensionsfonds die Pensionsbeiträge erhält, wird auch dieser nun verpflichtet sein, allenfalls geltend gemachte Ueberweisungsbeträge zu bezahlen.

Zu Ziff. 28 (§ 36) :

Die bisherigen Bestimmungen des § 36 wurden, abgesehen von einigen textlichen Veränderungen, die inhaltlich jedoch nichts geändert haben, lediglich durch eine Ergänzung der neu eingefügten lit. c) abgeändert, während bei den unter lit. a) und b) angeführten Voraussetzungen

ein konstitutiver Rechtsakt, der die Entlassung verfügt, bereits vorliegt, war für die in lit.c) angeführten Gründen erforderlich, einen solchen konstitutiven Rechtsakt vorzusehen.

Bei Verweigerung des Dienstantrittes nach Widerrufung des zeitlichen Ruhestandes (§ 42, Abs. 2), bei Verlust der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Oesterreich (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 33) wie bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, hat die Entlassung durch Bescheid der Landesregierung zu erfolgen. Sie wird mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides ( da gegen den Bescheid der Landesregierung keine Berufungsmöglichkeit mehr besteht, also mit der Zustellung des Entlassungsbescheides ) rechtswirksam.

Zu Ziff. 29 (§ 37):

Die Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegenusses und über die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit, sind nunmehr systematisch richtig im § 19a, Abs. 1 und im § 23, Abs. 2 eingebaut, weshalb die bisherige Regelung im § 37, Abs. 2 entfallen kann.

Zu Ziff. 30 und 31 (§ 41, Abs. 3 und 4):

Die Aenderung im Abs. 3 ist durch die Neufassung des § 23, jene im Abs. 4 durch das ASVG. bedingt.

Zu Ziff. 32 und 33 (§ 45 und 46):

Neben einigen meritorisch nicht wesentlichen Aenderungen und Erganungen der Abs.1 - 3 wurde durch den neu eingefugten Abs.4 nunmehr auch eine Berufungsmoglichkeit im Disziplinarverfahren eroffnet. Bisher war die Entscheidung des Disziplinarausschusses endgultig. Um die Einrichtung einer eigenen Berufungsinstanz fur Gemeindearzte zu vermeiden, ist vorgesehen, dass als Beschwerdeinstanz die nach der Dienstpragmatik der Landesbeamten fur die Beamten des amtsarztlichen Dienstes bestellte Disziplinarbeschwerdekammer und zwar der fur diesen Dienstzweig zustandige Senat auch als Beschwerdeinstanz im Disziplinarverfahren der Gemeindearzte zustandig ist (§ 45).

Bisher war im § 46 vorgesehen, dass auf das Dienststrafverfahren die Vorschriften der Bundesdienstpragmatik anzuwenden sind. Inzwischen ist das Dienstrecht der n.o. Landesbeamten durch die Landesbeamten-Dienstpragmatik vom 24.4.1955, LGBl.Nr.51, neu geregelt worden. Es erscheint daher, da die in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinarverfahrensbestimmungen in der Landesverwaltung gelaufiger sind, zweckmassig, nunmehr die bezuglichen Bestimmungen der Landesbeamten -Dienstpragmatik auch fur das Dienststrafverfahren der Gemeindearzte anwendbar zu erklaren. Der § 46 enthalt daher diese Anordnung und gleichzeitig die durch die besonderen Verhaltnisse bei den n.o. Gemeindearzten bedingten Anpassungsbestimmungen.

Zu Ziff. 34 (§ 47):

Der § 53, Abs.3 des beeinspruchten Gesetzes - beschlusses hat der Landesregierung die Ermächtigung erteilt, den auf die Ortsgemeinden entfallenden Anteil an den Dienstbezügen und den Pensionsbeiträgen im Abzugswege von den im Wege der Landesregierung den Gemeinden zukommenden Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten. Diese aus Zweckmässigkeitsgründen aufgenommene Bestimmung wurde vom Bund beeinsprucht. Wie eingangs der Erläuterungen ersichtlich, sieht die Bundesregierung in dieser Vorschrift eine Verletzung des § 7, Abs.2, FAG. 1956, BGBl.Nr.153/1955, da durch eine solche Massnahme, nicht wie in der zitierten Gesetzesbestimmung vorgesehen, die Ertragsanteile den Gemeinden ungeschmälert zukommen.

Darüber hinaus verstosse diese Bestimmung auch gegen den § 16, Abs.2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45, weil die in dem beeinspruchten Gesetzesbeschluss vorgesehene Massnahme sich nach Meinung der Bundesregierung als eine auf Landesgesetz beruhende Zwangsvollstreckung darstelle, eine solche jedoch nach § 16, Abs.2 Finanz-Verfassungsgesetz, nicht stattfinden dürfe.

Wiewohl die Bundesregierung den vorgenannten Rechtsstandpunkt nicht immer bezogen hat, erscheint es daher zweckmässig, zur Vermeidung einer weiteren weitgehenden Verzögerung der so dringenden Neuordnung des

n.ö.Gemeindeärztegesetzes, dem Einspruch der Bundesregierung Rechnung zu tragen.

Abs.4 sieht daher vor, daß die Landesregierung nur dann Einbehaltungen von den zur Überweisung gelangenden Ertragsanteilen vornehmen kann, wenn die Gemeinden einer solchen Einbehaltung zustimmen. Dadurch fällt der Einwand einer Zwangsvollstreckung ebenso weg, wie der Einwand, daß die Gemeinden in ihrem Recht auf ungeschmälernte Überweisung ihrer Ertragsanteile geschädigt werden.

Besonders bei Sanitätsgemeindegruppen bedeutet es für den Obmann, der meistens der Bürgermeister einer kleineren Gemeinde ist, die vielfach über kein eigenes Personal verfügt, eine außerordentliche Belastung, die Aufteilung, Vorschreibung und Eintreibung der Beiträge auf die, bzw. bei den, einer Sanitätsgemeindegruppe zugehörigen Gemeinden durchzuführen. Immer wieder wurde aus diesem Grunde von den Gemeinden selbst, besonders aber von den Obmännern der Sanitätsgemeindegruppen an die Landesregierung das Ersuchen gerichtet, den Gemeinden diese Verwaltungsarbeit abzunehmen, da sie ohnedies bereits in immer steigende<sup>rem</sup> Maße mit neuen Agenden belastet werden. Schließlich ist diese Maßnahme auch im Interesse der Gemeindeärzte, weil sie so die Gewähr haben, daß sie stets rechtzeitig ihre Bezüge bekommen bzw. ihre Pensionsbeiträge richtig einbehalten werden. Nicht zuletzt ist eine solche Regelung

auch für die Liquidität des Pensionsfonds von größter Bedeutung, der ja über keine Reserven verfügt und bei laufenden Verzögerungen der Einbringung der Pensionsbeiträge in größte Bedrängnis kommen und unter Umständen seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Ruhe- und Versorgungsgenüßempfängern nicht nachkommen könnte.

Die vorgesehene Maßnahme liegt am allerwenigsten im Interesse des Landes, weil sich dadurch das Land bereit erklärt, zusätzlich Verwaltungsaufgaben zu übernehmen, die an sich den Gemeinden zukämen. Jedoch hat sich die Landesregierung den aufgezeigten Schwierigkeiten und Erwägungen nicht verschlossen und sich bereit erklärt, hier den Gemeinden Rechtshilfe zu leisten.

Ob daher in Hinkunft von der Landesregierung eine Einbehaltung durchgeführt werden kann, hängt vom freien Willen der betroffenen Gemeinden ab. Die Gemeinde kann eine erteilte Zustimmung jederzeit widerrufen. Sofern es sich um Sanitätsgemeindegruppen handelt, wird die Landesregierung nur dann diese Aufgabe für die der Sanitätsgemeindegruppe zugehörigen Gemeinden übernehmen können, wenn alle beteiligten Gemeinden damit einverstanden sind.

Aus systematischen Gründen bezieht sich die Bestimmung des Abs. 4 nur auf die Aktivbezüge und die an den Pensionsfonds von den Gemeindeärzten zu überweisenden

Pensionsbeiträge.

Hinsichtlich der von den Gemeinden zu leistenden Pensionsbeiträgen ist eine analoge Bestimmung im § 52 , Abs.4 enthalten.

Für Gemeinden, die nicht wünschen, daß die von ihnen zu erbringenden Leistungen im Abzugswege berücksichtigt werden, sieht Abs. 3 vor, daß diese ihre Beitragsquoten für das betreffende Jahr 14 Tage nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides an den Obmann der Sanitätsgemeindegruppe abzuführen haben. Für nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge sind Zinsen zu bezahlen.

Die den Gemeindeärzten nach bundesgesetzlichen Bestimmungen neben ihren Dienstbezügen zu gewährenden Leistungen ( Wohnungsbeihilfen, Kinderbeihilfe - die Aufzählung im Gesetz ist eine demonstrative - ) sind von der Sitzgemeinde vorschußweise zu tragen und dann anteilmäßig von den einer Gruppe zugehörigen Gemeinden zu ersetzen.

Hinsichtlich des Verfahrens und über die Einbringung von Leistungen, die die Sitzgemeinde vorschußweise trägt, verweist der Abs.6 auf den § 14 des n. ö. Verwaltungsgemeinschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 4 /1951 , über die Abrechnung und die Vorschreibung der Anteile am gemeinsamen Kostenaufwand und die Berufung gegen den Vorschreibungsbescheid. Das dort vorgesehene Verfahren hat sich bestens bewährt und kann daher auch auf die bei den n.ö. Gemeindeärzten ähnlich gelagerten

Verhältnissen ohne weiters übertragen werden. Nach Abs. 7 kann die Sitzgemeinde vollstreckbare Forderungen im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde geltend machen und diese um die Eintreibung ersuchen.

Zu Ziff. 35 (§ 48):

Die Bestimmungen des § 48 sind, soweit sie aufrecht erhalten wurden, in den § 47 eingebaut worden.

Der § 48 kann daher als überflüssig entfallen.

Zu Ziff. 36 und 37 ( § 49, Abs. 2 und 3 ) :

Die Änderung des Abs. 2 ist durch die Neuordnung hinsichtlich der Einhebung und Einbringung der Pensionsbeiträge bedingt. Der neue Abs. 3 verankert die bisher bereits immer gepflogene Praxis, daß die Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die Abfertigungen und Todesfallbeiträge direkt vom Pensionsfonds zu bezahlen sind.

Zu Ziff. 38 bis 42 ( § 50 ):

Der letzte Satz des Abs. 4, der neu eingefügt wurde, legt fest, daß für die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters sowie für eine allfällige Ersatzwahl die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Bürgermeisterwahl sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Das bisherige Gesetz enthält keine Begrenzung der Funk-

tionsdauer des Pensionsfondausschusses. Abs.8 schliesst nun diese Lücke und ordnet an, dass die Mitglieder des Pensionsfondausschusses auf die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtages zu bestellen sind. Sie können jedoch jederzeit wieder von dem Organ, das sie bestellt - diesbezüglich wurde die alte Regelung beibehalten - wieder abberufen werden. Um eine Vakanz zu vermeiden ist ausserdem vorgesehen, dass der jeweilige Ausschuss, wie der Obmann und Obmannstellvertreter, jedenfalls bis zur Wahl des neuen Obmannes im Amt zu verbleiben haben.

Beibehalten wurde auch die Bestimmung, dass das Amt eines Mitgliedes des Pensionsfondausschusses ein unbesoldetes Ehrenamt ist. Jedoch soll (wie dies auch im übrigen bereits gehandhabt wurde) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch den Pensionsfondausschuss festzusetzen; sie darf jedoch 100.-- S pro Sitzung nicht übersteigen.

Da nunmehr neben der Aufwandsentschädigung den Ausschussmitgliedern auch Reisegebühren und zwar in der Höhe wie sie Landesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse V zustehen, gewährt werden sollen, ist das nach der Reisegebührenvorschrift zustehende Tagesgeld vom Sitzungsgeld abzuziehen.

Neu ist ferner die Bestimmung, dass der Obmann, der Obmannstellvertreter und die übrigen Mitglieder des Pensionsfondausschusses in den Amtlichen Nachrichten der n.ö.Landesregierung bekanntzugeben sind.

Auch die Geschäftsordnung, die wie bisher der Pensionsfondausschuß selbst zu erlassen hat (sie bedarf weiterhin der Genehmigung der Landesregierung), ist nunmehr in den Amtlichen Nachrichten kundzumachen.

Zu Ziff.43 ( § 52):

Der von den Gemeinden für das ganze Jahr zu entrichtende Pensionsbeitrag wird am 30. Tage nach Zustellung des Bescheides der Landesregierung auf einmal fällig. Bei Säumnis sind Zinsen zu bezahlen. Rückständige Beiträge sind nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden oder Konkurrenten, LGB1. Nr. 43/1955, einzubringen (Abs. 3).

Hinsichtlich des Abs. 4 wird auf die Erläuterungen zu Ziff. 34 (§ 47) verwiesen.

Zu Ziff. 44 ( § 54):

Die Gemeindeärzte haben jenen Teil des Pensionsbeitrages, der ihren Dienstbezug übersteigt, als Ergänzungsbetrag selbst und zwar jeweils für das vorausgegangene Jahr bis zum 15. Jänner und 15. Juli dem Pensionsfonds f. Gemeindeärzte N.Ö. zu überweisen. Auch hier sind Säumniszinsen zu entrichten. (Abs. 3). Der Ergänzungsbetrag ist durch Bescheid der Landesregierung vorzuschreiben. Diese Vorschreibung bleibt solange hinsichtlich ihrer Höhe wirksam, als nicht ein neuer Bescheid ergeht (Abs. 4). Rückständige Pensionsbeiträge samt Verzugszinsen sind wie bisher über Antrag der Landesregierung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu Gunsten des Pensionsfonds einzutreiben.

Zu Ziff. 45 ( § 56):

Der bisherige § 56 kann entfallen, weil die erforderlichen Vollstreckungsbestimmungen bei den betreffenden Gesetzesstellen nun jeweils selbst eingebaut sind. Auch der bisherige § 57 kann ent-

fallen, weil die Mitwirkung der Landesregierung bei der Verwaltung des Pensionsfonds ebenfalls in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes bereits festgelegt ist.

Der bisherige § 58 erhält daher durch den Wegfall der beiden vorgenannten Paragraphen die Bezeichnung § 56. Er erfährt im wesentlichen nur insoweit eine Änderung, als die dem Land für die Mitwirkung an der Verwaltung vom Pensionsfonds zu leistende Entschädigung ziffernmäßig mit einem Höchstbetrag von 12.000,-S jährlich festgelegt ist. Innerhalb dieser Grenze ist sie unter Bedachtnahme auf die dem Land hiebei anfallenden Mehrkosten festzusetzen.

Zu Ziff. 46 (§ 57):

Dieser Paragraph regelt die Aufsicht über den Pensionsfonds. Während diesbezüglich lediglich im alten Gesetz allgemeine Feststellungen zu finden waren, dass die Landesregierung diese Aufsicht auszuüben hat, soll, um den Bedingungen des Artikel 18, Abs. 2, Bundes-Verfassungsgesetz, zu entsprechen, nunmehr detailliert festgelegt werden, daß mit Ausnahme der §§ 92, 97 und 100 die aufsichtsbehördlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung auch für die Aufsicht der Landesregierung über den Pensionsfonds sinngemäß heranzuziehen sind.

Zu Ziff. 47 und 48 (§ 58):

Gegen individuelle Verwaltungsakte, also gegen Bescheide der Sanitätsgemeinde (Gruppe) und des Pensionsfonds ist ein Berufungsrecht an die Landesregierung eingeräumt.

Beschlüsse genereller Art können, wie der Verwaltungsgerichtshof bei mehrfachen Entscheidungen bezüglich der Berufung gegen Gemeinderatsbeschlüsse bereits festgestellt hat, durch Berufungen nicht angefochten werden. Erst die auf Grund solcher genereller

Beschlüsse ergehenden Einzelverwaltungsbescheide sind anfechtbar. Darauf ist im Abs.1 besonders hingewiesen. Für die Berufungsfrist und für die Form der Berufung werden die Bestimmungen des AVG.1950 als anwendbar erklärt.

Zu Ziff.49 und 50 ( § 59 ) :

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 4 hingewiesen wurde, kann eine Sanitätsgemeinde (gruppe) Vermögen jeder Art besitzen und erwerben. Es war daher darauf Bedacht zu nehmen, was im Falle einer Teilung (Auflösung) einer Sanitätsgemeinde (gruppe) mit einem allenfalls vorhandenen Vermögen zu geschehen hat. Voraussichtlich weil dies nur - wie die Praxis ergeben hat - höchst selten der Fall ist, war in allen bisherigen Gesetzen über die n.ö. Gemeindeärzte diesbezüglich keine Regelung enthalten.

Wenn eine Gemeinde aus einer Sanitätsgemeindegruppe ausscheidet, soll, wenn es möglich ist, zunächst das Vermögen geteilt werden und zwar gebührt der ausscheidenden Gemeinde jener Anteil, der ihr im Verhältnis der Bevölkerungszahl zukommt. Ist die Teilung nicht möglich, ist nach den gleichen Grundsätzen einer solchen Gemeinde eine Abfertigung in Geld zu gewähren. Der Abfertigungsbetrag ist wiederum bevölkerungsanteilmässig auf die verbleibenden Gemeinden aufzuteilen und von diesen der ausscheidenden Gemeinde zu bezahlen. Der Abfindungsbetrag und dessen Aufteilung ist vom Gesundheitsausschuß nach Kundmachung der Änderung im Landesgesetzblatt ( § 1, Abs.4) durch Bescheid festzusetzen. Gegen diesen Bescheid kann an die Landesregierung berufen werden. Der Abfindungsbetrag wird 12 Monate nach dem Monatsersten fällig, in welchem der Bescheid rechtskräftig geworden ist.

Hinsichtlich der Passiven, also der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bereits bestehenden Verpflichtungen, bleibt die ausscheidende Gemeinde so lange und zwar entsprechend ihrer Bevölkerungszahl anteilmässig

verpflichtet, wie die übrigen bei der Sanitätsgemeindegruppe verbleibenden Gemeinden. Ausdrücklich hievon sind jedoch jene Verpflichtungen ausgenommen, die sich aus den Ansprüchen des Gemeindefarztes auf Dienstbezüge oder sonstige ihm gebührende Nebenbezüge ergeben.

In allen diesen Fällen jedoch steht es den beteiligten Gemeinden frei, auch ein anderes Uebereinkommen einvernehmlich zu treffen. Die bezüglichen Gesetzesbestimmungen haben daher subsidiären Charakter. (Abs.1 und 2).

Abs.3 regelt den Fall, wenn zu einer bestehenden Sanitätsgemeindegruppe eine neue Gemeinde hinzukommt. Hat eine solche Sanitätsgemeindegruppe ein gemeinsames Vermögen, so hat die neu hinzukommende Gemeinde einen Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Betrages wird wieder unter Zugrundelegung des Bevölkerungsverhältnisses berechnet.

Die Einbringung eines Beitrages findet darin ihre Begründung, dass mit dem Beitritt zur Sanitätsgemeindegruppe auch die neue Gemeinde am gemeinsamen Vermögen automatisch beteiligt ist, ohne dass sie aber bisher dazu etwas beigetragen hat.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Festsetzung der Höhe des zu entrichtenden Anteiles, dessen Vorschreibung, der Berufungsmöglichkeit gegen die Vorschreibung und der Fälligkeit die gleichen Bestimmungen wie sie im Abs.1 für das Ausscheiden einer Gemeinde vorgesehen sind. Auch in diesem Falle können die beteiligten Gemeinden ein anderes Abkommen treffen.

Alle vorerwähnten freiwilligen Abkommen, die die vermögensrechtliche Auseinandersetzung anders regeln als im Gesetz subsidiär vorgesehen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Gesundheitsausschusses und der Genehmigung der Landesregierung. Die Landesregierung kann die Genehmigung eines freiwilligen Abkommens jedoch nur versagen, wenn dadurch eine der beteiligten Gemeinden vermögensrechtlich wesentlich zu Schaden käme. Erst nach Erfüllung dieser Erfordernisse sind sie verbindlich, also rechtswirksam (Abs. 4).

Wird eine Sanitätsgemeindegruppe überhaupt aufgelöst, so ist das Vermögen unter den beteiligten Gemeinden entsprechend ihrer Bevölkerungszahl zu verteilen. Sofern es darüber zu keiner einvernehmlichen Regelung der beteiligten Gemeinden kommt, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des bisherigen Gesundheitsausschusses.

Die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Verbindlichkeiten gehen, und zwar wieder im Verhältnis der Bevölkerungszahl der Gemeinden, auf diese kraft Gesetzes über.

Zu Ziff. 51 ( § 60 ):

Die Bestimmung über die Verjährung rückständiger Pensionbeiträge kann im Hinblick auf § 23, Abs. 2, letzter Satz (Ziff. 18) entfallen.

Zu Ziff. 52 und 53 ( § 61 ) :

Der Abs. 2 ist durch die Einfügung des neuen Abs. 4 in § 26 bedingt, der die Frage der Witwenversorgung regelt, wenn ein verstorbener Gemeindearzt mit mehreren Frauen verheiratet war. In diesem Falle wird nunmehr die Witwenversorgung geteilt und zwar nach der Dauer der Ehe mit der einzelnen Frau. Da auf Grund der bisherigen Rechtslage diese Frage anders geregelt war, mußte als Übergangsbestimmung angeordnet werden, daß die beim Inkraft -

treten dieses Gesetzes bereits erworbenen Versorgungsansprüche mehrerer Frauen nach einem verstorbenen Gemeindearzt durch die neuen Vorschriften des § 26, Abs. 4 nicht berührt werden.

Hinsichtlich des Abs. 3 wird auf die erläuternden Bemerkungen zu den §§ 3 und 4 (Ziff. 3 bis 5) verwiesen.

Abs. 4 bestimmt, daß der auf Grund des bisherigen Gesetzes bestellte Pensionsfondausschuß weiter bis zum Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode im Amte verbleibt.

Zu Ziff. 54 ( § 62):

Auf die erläuternden Bemerkungen zu § 23 wird verwiesen.

Zu Ziff. 55 ( § 62a):

Nachdem nun 11 Jahre nach Beendigung des Krieges vergangen sind und, soweit dem Amt der Landesregierung bekannt ist, keine Überleitungsfälle oder sonstige, noch nicht geklärte Personalfälle unter den Gemeindeärzten mehr vorhanden sind, soll, um allen Eventualitäten vorzubeugen und um eine endgiltige Rechtssicherheit herzustellen, schließlich auch um die Sanitätsgemeinde (gruppe) und den Pensionsfonds vor allfälligen erst später auftauchenden finanziellen Belastungen zu bewahren, festgelegt werden, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ( 1. August 1956 ) alle, aus welchem Titel immer, allenfalls für die Zeit vor dem 1. Jänner 1956 noch bestehende Forderungen auf Nachzahlung von Bezugsvorschüssen für nicht in Verwendung genommene Gemeindeärzte, Ruhe- und Versorgungsgenüsse, erlöschen sollen. Hinsichtlich des Abs. 2 wird auf die erläuternden Bemerkungen zu §§ 19 und 19 a (Ziff. 14 und 15) verwiesen.

Zu Ziff.56 (Anlage):

Infolge der Auflassung des Ortszuschlages als Bestandteil des Dienstbezuges (siehe die Neufassung des § 18, Ziff.12) ist auch die Einteilung der Sanitätsgemeinden (gruppen) in Ortsklassen hinfällig geworden.

Zu ARTIKEL II.

Artikel II legt den Wirksamkeitsbeginn der Novelle mit 1. August 1956 fest.

Die n.ö. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen :

Der Hohe Landtag wolle beschließen :

„1.) Die vorliegende Gesetzesvorlage, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 23. März 1932, LGB1. Nr. 87, betreffend die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte in Niederösterreich, in der Fassung der Gesetze vom 11. Juli 1933, LGB1. Nr. 210, vom 23. März 1948, LGB1. Nr. 9 und vom 5. Juli 1951, LGB1. Nr. 36, wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Niederösterreichische Landesregierung

M ü l l n e r  
Landesrat.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung :

Scherer

## I.

Anlage zu den Erläuterungen  
zum Gesetzesentwurf  
eines N.ö. Gemeinde-  
ärztegesetzes.

## Vergleich

der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der n.ö. Gemeindeärzte  
nach dem Landtagsbeschluss vom 20. Dezember 1955 mit dem  
gegenwärtigen Entwurf.

| nach<br>Dienst-<br>jahren | R u h e g e n u s s |        |       |                                  |        |
|---------------------------|---------------------|--------|-------|----------------------------------|--------|
|                           | Entwurf             | Zulage | Summe | Ldtg. Beschl.<br>v. 20. 12. 1955 | +<br>- |

## a) monatlich

|    |       |     |       |          |         |
|----|-------|-----|-------|----------|---------|
| 10 | 800   | 100 | 900   | 902:--   | - 2 --  |
| 11 | 832   | 96  | 928   | 929:28   | - 1:28  |
| 12 | 864   | 92  | 956   | 956:56   | - 0:56  |
| 13 | 896   | 88  | 984   | 983:84   | + 0:16  |
| 14 | 928   | 84  | 1.012 | 1.011:12 | + 0:88  |
| 15 | 960   | 80  | 1.040 | 1.038:40 | + 1.60  |
| 16 | 992   | 76  | 1.068 | 1.065:68 | + 2.32  |
| 17 | 1.024 | 72  | 1.096 | 1.092:96 | + 3.04  |
| 18 | 1.056 | 68  | 1.124 | 1.120:24 | + 3:76  |
| 19 | 1.088 | 64  | 1.152 | 1.147:52 | + 4:48  |
| 20 | 1.120 | 60  | 1.180 | 1.174:80 | + 5:20  |
| 21 | 1.152 | 56  | 1.208 | 1.202:08 | + 5:92  |
| 22 | 1.184 | 52  | 1.236 | 1.229:36 | + 6:64  |
| 23 | 1.216 | 48  | 1.264 | 1.256:64 | + 7:36  |
| 24 | 1.248 | 44  | 1.292 | 1.283:92 | + 8:08  |
| 25 | 1.280 | 40  | 1.320 | 1.311:20 | + 8:80  |
| 26 | 1.312 | 36  | 1.348 | 1.338:48 | + 9:52  |
| 27 | 1.344 | 32  | 1.376 | 1.365:76 | + 10:24 |
| 28 | 1.376 | 28  | 1.404 | 1.393:04 | + 10:96 |
| 29 | 1.408 | 24  | 1.432 | 1.420:32 | + 11:68 |
| 30 | 1.440 | 20  | 1.460 | 1.447:60 | + 12:40 |
| 31 | 1.472 | 16  | 1.488 | 1.474:88 | + 13:12 |
| 32 | 1.504 | 12  | 1.516 | 1.502:16 | + 13:84 |
| 33 | 1.536 | 8   | 1.544 | 1.529:44 | + 14:56 |
| 34 | 1.568 | 4   | 1.572 | 1.556:72 | + 15:28 |
| 35 | 1.600 | -   | 1.600 | 1.584:-- | + 16:-- |

## b) jährlich

|    |        |       |        |           |         |
|----|--------|-------|--------|-----------|---------|
| 10 | 9:600  | 1.200 | 10:800 | 10:824:-- | - 24:-- |
| 15 | 11:520 | 960   | 12:480 | 12:460:80 | + 19:20 |
| 20 | 13:440 | 720   | 14:160 | 14:097:60 | + 62:40 |
| 25 | 15:360 | 480   | 15:840 | 15:734:40 | +105:60 |
| 30 | 17:280 | 240   | 17:520 | 17:371:20 | +148:80 |
| 35 | 19.200 | -     | 19.200 | 19.008:-- | +192:-- |

II.

| nach<br>Dienst-<br>jahrem | Witwenversorgung |        |       |                                |         |
|---------------------------|------------------|--------|-------|--------------------------------|---------|
|                           | Entwurf          | Zulage | Summe | Ldtg. Beschl.<br>v. 20.12.1955 | +<br>-  |
| a) monatlich              |                  |        |       |                                |         |
| 10                        | 400              | 175    | 575   | 561:--                         | + 14:-- |
| 11                        | 416              | 172    | 588   | 574:64                         | + 13:76 |
| 12                        | 432              | 169    | 601   | 588:28                         | + 12:72 |
| 13                        | 448              | 166    | 614   | 601:92                         | + 12:08 |
| 14                        | 464              | 163    | 627   | 615:56                         | + 11:44 |
| 15                        | 480              | 160    | 640   | 629:20                         | + 10:80 |
| 16                        | 496              | 157    | 653   | 642:84                         | + 10:16 |
| 17                        | 512              | 154    | 666   | 656:48                         | + 9:52  |
| 18                        | 528              | 151    | 679   | 670:12                         | + 8:88  |
| 19                        | 544              | 148    | 692   | 683:76                         | + 8:24  |
| 20                        | 560              | 145    | 705   | 697:40                         | + 7:60  |
| 21                        | 576              | 142    | 718   | 711:04                         | + 6:96  |
| 22                        | 592              | 139    | 731   | 724:68                         | + 6:32  |
| 23                        | 608              | 136    | 744   | 738:32                         | + 5:68  |
| 24                        | 624              | 133    | 757   | 751:96                         | + 5:04  |
| 25                        | 640              | 130    | 770   | 765:60                         | + 4:40  |
| 26                        | 656              | 127    | 783   | 779:24                         | + 3:76  |
| 27                        | 672              | 124    | 796   | 792:88                         | + 3:12  |
| 28                        | 688              | 121    | 809   | 806:52                         | + 2:48  |
| 29                        | 704              | 118    | 822   | 820:16                         | + 1:84  |
| 30                        | 720              | 115    | 835   | 833:80                         | + 1:20  |
| 31                        | 736              | 112    | 848   | 847:44                         | + 0:56  |
| 32                        | 752              | 109    | 861   | 861:08                         | - 0:08  |
| 33                        | 768              | 106    | 874   | 874:72                         | - 0:72  |
| 34                        | 784              | 103    | 887   | 888:36                         | - 1:36  |
| 35                        | 800              | 100    | 900   | 902:--                         | - 2:--  |

b) jährlich

|    |       |       |        |           |          |
|----|-------|-------|--------|-----------|----------|
| 10 | 4:800 | 2:100 | 6:900  | 6:732:--  | + 168:-- |
| 15 | 5:760 | 1:920 | 7:680  | 7:550:40  | + 129:60 |
| 20 | 6:720 | 1:740 | 8:460  | 8:368:80  | + 91:20  |
| 25 | 7:680 | 1:560 | 9:240  | 9:187:20  | + 52:80  |
| 30 | 8:640 | 1:380 | 10:020 | 10:005:60 | + 14:40  |
| 35 | 9.600 | 1.200 | 10.800 | 10.824:-- | - 24:--  |

III.

| nach<br>Dienst-<br>jahren | Erziehungsbeiträge |        |       |                                |   |
|---------------------------|--------------------|--------|-------|--------------------------------|---|
|                           | Entwurf            | Zulage | Summe | Ldtg. Beschl.<br>v. 20.12.1955 | - |

a) monatlich

|    |        |        |        |        |       |
|----|--------|--------|--------|--------|-------|
| 10 | 80:--  | 195:-- | 275:-- | 288:20 | 13:20 |
| 11 | 83:20  | 195:-- | 278:20 | 290:93 | 12:73 |
| 12 | 86:40  | 195:-- | 281:40 | 293:66 | 12:26 |
| 13 | 89:60  | 195:-- | 284:60 | 296:38 | 11:78 |
| 14 | 92:80  | 195:-- | 287:80 | 299:11 | 11:31 |
| 15 | 96:--  | 195:-- | 291:-- | 301:84 | 10:84 |
| 16 | 99:20  | 195:-- | 294:20 | 304:57 | 10:37 |
| 17 | 102:40 | 195:-- | 297:40 | 307:30 | 9:90  |
| 18 | 105:60 | 195:-- | 300:60 | 310:02 | 9:42  |
| 19 | 108:80 | 195:-- | 303:80 | 312:75 | 8:95  |
| 20 | 112:-- | 195:-- | 307:-- | 315:48 | 8:48  |
| 21 | 115:20 | 195:-- | 310:20 | 318:21 | 8:01  |
| 22 | 118:40 | 195:-- | 313:40 | 320:94 | 7:54  |
| 23 | 121:60 | 195:-- | 316:60 | 323:66 | 7:06  |
| 24 | 124:80 | 195:-- | 319:80 | 326:39 | 6:59  |
| 25 | 128:-- | 195:-- | 323:-- | 329:12 | 6:12  |
| 26 | 131:20 | 195:-- | 326:20 | 331:85 | 5:65  |
| 27 | 134:40 | 195:-- | 329:40 | 334:58 | 5:18  |
| 28 | 137:60 | 195:-- | 332:60 | 337:30 | 4:70  |
| 29 | 140:80 | 195:-- | 335:80 | 339:81 | 4:01  |
| 30 | 144:-- | 195:-- | 339:-- | 342:76 | 3:76  |
| 31 | 147:20 | 195:-- | 342:20 | 345:49 | 3:29  |
| 32 | 150:40 | 195:-- | 345:40 | 348:22 | 2:82  |
| 33 | 153:60 | 195:-- | 348:60 | 350:94 | 2:34  |
| 34 | 156:80 | 195:-- | 351:80 | 353:23 | 1:43  |
| 35 | 160 -- | 195:-- | 355:-- | 356:40 | 1:40  |

b) jährlich

|    |          |          |          |          |        |
|----|----------|----------|----------|----------|--------|
| 10 | 960:--   | 2:340:-- | 3:300:-- | 3:458:40 | 158:40 |
| 15 | 1:152:-- | 2:340:-- | 3:492:-- | 3:622:08 | 130:08 |
| 20 | 1:344:-- | 2:340:-- | 3:684:-- | 3:785:76 | 101:76 |
| 25 | 1:536:-- | 2:340:-- | 3:876:-- | 3:949:44 | 73:44  |
| 30 | 1:728:-- | 2:340:-- | 4:068:-- | 4:113:12 | 45:12  |
| 35 | 1.920:-- | 2.340:-- | 4.260:-- | 4.276:80 | 16:80  |

## IV.

| nach<br>Dienst-<br>jahren | Waisenversorgung |        |        |                                |         |
|---------------------------|------------------|--------|--------|--------------------------------|---------|
|                           | Entwurf          | Zulage | Summe  | Ldtg. Beschl.<br>v. 20.12.1955 | ±       |
| a) monatlich              |                  |        |        |                                |         |
| 10                        | 200:--           | 165:-- | 365:-- | 390:50                         | - 25:50 |
| 11                        | 208:--           | 165:-- | 373:-- | 397:32                         | - 24:32 |
| 12                        | 216:--           | 165:-- | 381:-- | 404:14                         | - 23:14 |
| 13                        | 224:--           | 165:-- | 389:-- | 410:96                         | - 21:96 |
| 14                        | 232:--           | 165:-- | 397:-- | 417:78                         | - 20:78 |
| 15                        | 240:--           | 165:-- | 405:-- | 424:60                         | - 19:60 |
| 16                        | 248:--           | 165:-- | 413:-- | 431:42                         | - 18:42 |
| 17                        | 256:--           | 165:-- | 421:-- | 438:24                         | - 17:24 |
| 18                        | 264:--           | 165:-- | 429:-- | 445:06                         | - 16:06 |
| 19                        | 272:--           | 165:-- | 437:-- | 451:88                         | - 14:88 |
| 20                        | 280:--           | 165:-- | 445:-- | 458:70                         | - 13:70 |
| 21                        | 288:--           | 165:-- | 453:-- | 465:52                         | - 12:52 |
| 22                        | 296:--           | 165:-- | 461:-- | 472:34                         | - 11:34 |
| 23                        | 304:--           | 165:-- | 469:-- | 479:16                         | - 10:16 |
| 24                        | 312:--           | 165:-- | 477:-- | 485:98                         | - 8:98  |
| 25                        | 320:--           | 165:-- | 485:-- | 492:80                         | - 7:80  |
| 26                        | 328:--           | 165:-- | 493:-- | 499:62                         | - 6:62  |
| 27                        | 336:--           | 165:-- | 501:-- | 506:44                         | - 5:44  |
| 28                        | 344:--           | 165:-- | 509:-- | 513:26                         | - 4:26  |
| 29                        | 352:--           | 165:-- | 517:-- | 520:08                         | - 3:08  |
| 30                        | 360:--           | 165:-- | 525:-- | 526:90                         | - 1:90  |
| 31                        | 368:--           | 165:-- | 533:-- | 533:72                         | - 0:72  |
| 32                        | 376:--           | 165:-- | 541:-- | 540:54                         | + 0:46  |
| 33                        | 384:--           | 165:-- | 549:-- | 547:36                         | + 1:64  |
| 34                        | 392:--           | 165:-- | 557:-- | 554:18                         | + 2:82  |
| 35                        | 400:--           | 165:-- | 565:-- | 561:--                         | + 4:--  |

## b) jährlich

|    |          |          |          |          |          |
|----|----------|----------|----------|----------|----------|
| 10 | 2:400:-- | 1:980:-- | 4:380:-- | 4:686:-- | - 306:-- |
| 15 | 3:880:-- | 1:980:-- | 4:860:-- | 5:095:20 | - 235:20 |
| 20 | 3:360:-- | 1:980:-- | 5:340:-- | 5:504:40 | - 164:40 |
| 25 | 3:840:-- | 1:980:-- | 5:820:-- | 5:913:60 | - 93:60  |
| 30 | 4:320:-- | 1:980:-- | 6:300:-- | 6:322:80 | - 22:80  |
| 35 | 4:800:-- | 1:980:-- | 6:780:-- | 6:732:-- | + 48:--  |